

BStU  
000518

an die Mitarbeiter der Linie Untersuchung auch höhere Maßstäbe im Zusammenhang mit der Nutzung von Sachverständigengutachten im Prozeß der Beweisführung.

Es muß vorausgeschickt werden, daß wir in den folgenden Darlegungen entsprechend dem Anliegen der Arbeit nicht sämtliche bedeutungsvollen Frage- und Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Sachverständigengutachten, sondern ausschließlich solche untersuchen, die im Zusammenhang mit der Auswahl von Sachverständigen, der Auftragserteilung an sie und das Zusammenwirken mit ihnen für die Sicherung des Wahrheitsgehalts und damit des Beweiswertes der Sachverständigengutachten bedeutsam sind. Daraus ergibt sich auch, daß die Ausführungen nicht in gleichem Maße alle in der Untersuchungsarbeit des MfS bedeutungsvollen Arten von Sachverständigengutachten betreffen, insbesondere jene nicht, deren Anfertigung mehr oder weniger selbständig durch die jeweiligen Sachverständigen erfolgen (kriminalistische Gutachten, psychiatrische und psychologische Gutachten usw.). Wir nehmen diese Gutachten zwar nicht ausdrücklich aus - die Ausführungen zu den prinzipiellen Anforderungen an den Wahrheitsgehalt des Gutachtens und an die Auftragserteilung an die Gutachter sind generell zutreffend -, jedoch betreffen die hier darzustellenden Anforderungen an die Sicherung des Wahrheitsgehalts vor allem solche Gutachten, bei deren Zustandekommen eine mehr oder weniger enge Zusammenarbeit der zuständigen Leiter und Mitarbeiter der Linie Untersuchung mit den Sachverständigen erforderlich ist, beispielsweise im Zusammenhang mit Gutachten über komplizierte volkswirtschaftliche Problemstellungen eines Ermittlungsverfahrens.

Soweit die Verfasser in diesem Abschnitt und anderen Teilen der Forschungsarbeit den Begriff Tatsachenmaterialien verwenden, verstehen sie darunter real existierende Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Beweisführung bedeutsam sein können. Sie enthalten möglicherweise Beweisgründe, können aber auch im Prozeß der Beweisführung ohne jeglichen Beweiswert bleiben.

BStU  
AN 8